

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1280/19

Titel

Festlegung aus der Sitzung HAS (BUGA) vom 09.07.2019 zum TOP 5.1 (DS 1088/19 BUGA 2021 - Petersberg - Information über Planungsstand Bastionskronenpfad und Gutachten Flora und Fauna) hier: Prüfung Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der Festlegung des Hauptausschusses (BUGA):

Durch die Stadtverwaltung Erfurt sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsreferendum) zum Projekt "Bastionskronenpfad" zu Zeitpunkt der Landtagswahl zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung sind unter anderem die zeitlichen Rahmenbedingungen und Konsequenzen, die Möglichkeit der Integration von Alternativvorschlägen bzw. mehreren Varianten sowie mögliche Risiken zu untersuchen und darzustellen.

I. Ratsbegehren, Ratsreferendum

Gemäß § 17 S. 3 ThürKO i.V.m. § 18 Abs. 5 S. 1 ThürEBBG kann der Stadtrat beschließen, dass über eine für Bürgerbegehren zulässige Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein Bürgerentscheid (Ratsreferendum) stattfindet (**Ratsbegehren**).

Damit muss die Angelegenheit

- für ein Bürgerbegehren zulässig sein und
- in der Zuständigkeit des Stadtrates liegen.

Bekanntermaßen liegt der Stadt ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens vor.

Der genaue Wortlaut des Begehrens lautet:

"Sind Sie vor dem Hintergrund von Klimawandel und Artenschwund dafür, dass die nebenstehenden Ziele bei allen Plänen und Entscheidungen zur Stadtentwicklung Priorität erhalten, indem die umseitigen 16 Forderungen umgesetzt werden?"

Um diesen Antrag als Ratsbegehren durchzuführen ist Folgendes zu betrachten:

1. zulässiges Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren, welches sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses des Gemeinderats richtet, muss innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO beantragt werden (§ 12 Abs. 2 ThürEBBG).

Der veröffentlichte Stadtratsbeschluss über die Gesamtkonzeption Petersberg wurde im Jahr 2017 veröffentlicht. Er enthielt bereits in textlicher Ausführung die beabsichtigte Führung des Bastionskronenpfads durch den GLB. Damit ist nicht nur das beantragte Bürgerbegehren (insoweit) unzulässig, da verfristet, sondern der Inhalt des Bürgerbegehrens, insoweit es den bereits zum Petersberg beschlossenen Sachverhalt betrifft, kann nicht zum Inhalt eines Ratsbegehrens gemacht werden.

Der Stadtrat müsste seinen damaligen Beschluss, soweit er den Sachverhalt "Petersberg" den Bürgern zum Bürgerentscheid (Ratsreferendum) vorgelegen möchte, aufheben und damit den Weg für ein entsprechendes Ratsbegehren erst wieder frei machen.

Ob aus Sicht der Verwaltung eine Beschlussvorlage zur Aufhebung zu veranlassen wäre, wobei auch die bereits veranlassten Planungsvorleistungen, die Auswirkungen auf das Gesamtkonzept zur Betreuung des Petersbergs und bewilligte Förderung nicht außer Betracht bleiben dürfte. Blicke der Stadtrat bei seiner Entscheidung zur Gesamtkonzeption Petersberg, hätte sich nach Auffassung der Verwaltung für diesen Punkt gleichsam das Thema Rats- und Bürgerbegehren erledigt.

2. eigener Wirkungskreis

Ein Ratsbegehren zum Thema Planung und Bau eines Bastionskronenpfades wäre zulässig, da es sich hierbei um eine Angelegenheit des **eigenen Wirkungskreises** handelt.

3. Fragestellung

Das Ratsbegehren bedarf einer bestimmten Fragestellung und muss eindeutig mit einem "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Wird die Fragestellung mit Begründungselementen vermischt, die eine verfassungsrechtlich unzulässige Abstimmungsempfehlung beinhalten, so führt dies zur Ungültigkeit des Bürgerentscheids, da durch die Vermischung das aus dem Grundsatz der Abstimmungsfreiheit fließende Sachlichkeitsgebot verletzt wird. Ein subjektiv-öffentliches Recht des Bürgers auf fehlerfreie Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids besteht nicht.

Ein Ratsbegehren darf wie auch ein Bürgerbegehren gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürEBBG nur eine zu entscheidende Fragestellung enthalten. Alternativvorschläge sind in einem Ratsbegehren nicht zulässig.

Auch hier drängen sich mit Blick auf den vorliegenden Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens bereits erhebliche Zweifel an dessen Zulässigkeit auf.

Ohne das Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit hier vorweg nehmen zu wollen, wird ein Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit darin gesehen, dass 16 Forderungen in Bezug genommen werden, die die Fragestellung unzulässig beeinflussen.

Eine Übernahme der eingereichten Fragestellung bei der Abfassung des Ratsbegehrens scheidet

damit aus.

4. Formalien

Der Beschluss über das Ratsbegehren kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stadtrates gefasst werden. Die Zuständigkeit für den Beschluss kann nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 15 ThürKO).

Der Beschluss über das Ratsbegehren ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Falls dem Ratsbegehren eine Begründung beigefügt ist, ist diese mit dem Ratsbegehren ebenfalls bekannt zu machen.

Alternativvorschläge sind innerhalb des Ratsbegehrens nicht möglich. Jedoch besteht gem. § 18 Abs. 5 Satz 4, 5 ThürEBBG die Möglichkeit, dass die Bürgerschaft zum gleichen thematischen Gegenstand des Ratsbegehrens einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellt. Bei dem Alternativvorschlag der Bürger handelt es sich rechtlich um ein mit dem Ratsbegehren konkurrierendes und damit gegenläufiges Bürgerbegehren, bei dem ausnahmsweise das Antragsverfahren nach § 12 ThürEBBG entfällt.

Voraussetzung dafür ist, dass der Stadtrat in einem Beschluss das Zustandekommen des Bürgerbegehrens (Alternativvorschlag) bestätigt. Dafür ist es notwendig, dass den Alternativvorschlag mindestens dreieinhalb vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 3.5000 der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. Die Sammlungsfrist für diese benötigten Unterschriften beträgt zwei Monate und muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Stadtrates für ein Ratsreferendum beginnen.

Das ThürEBBG geht an dieser Stelle jedoch nur von einem Alternativvorschlag aus.

Die Abstimmung über das Ratsbegehren (Ratsreferendum) ist frühestens 1 Monat, spätestens 6 Monate nach dem Stadtratsbeschluss (Ratsbegehren) durchzuführen, § 18 Abs. 6 ThürEBBG. Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 ThürEBBG legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt den Tag der Abstimmung fest. Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion hat die Rechtsaufsichtsbehörde von Amts wegen vor Festsetzung des Abstimmungstermins zu prüfen, ob das Rats-(Bürger) begehren den rechtlichen Voraussetzungen entspricht.

Der Tag der Abstimmung ist ebenfalls ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stimmberechtigung der Bürger und die Durchführung der Abstimmung richtet sich im Wesentlichen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung (§ 21 ThürEBBG). Demnach wären in Erfurt ca. 174.000 Erfurterinnen und Erfurter stimmberechtigt.

Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde fest und soll nach Möglichkeit mit einem Wahltermin zusammengelegt werden. Das Ratsreferendum (Bürgerentscheid) und dessen Inhalt sowie weitere Informationen zur Durchführung der Abstimmung sind im Amtsblatt gemäß § 19 Abs. 2 und 3 ThürEBBG bekannt zu machen. Alle stimmberechtigten Bürger sind bis zum 22. Tag vor der Abstimmung darüber zu informieren, dass sie im Bürgerverzeichnis (Wählerver-

zeichnis) aufgenommen wurden und eine Abstimmung zu einem bestimmten Thema erfolgt (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 ThürEBBG). Zudem sind dem Bürger Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist vorhanden (§ 19 Abs. 3 Nummer 4a i. V. m. § 21 Nr. 4 ThürEBBG).

Es ist ein Abstimmungsausschuss zu bilden, welcher das endgültige Abstimmungsergebnis feststellt (§ 20 Abs. 3 ThürEBBG). Das Abstimmungsergebnis ist im Amtsblatt bekannt zu machen. Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses und hat eine Bindung von 2 Jahren (§ 23 Abs. 2 und 2 ThürEBBG).

Folgender Ablauf ergibt sich hieraus:

- Aufhebung des alten Stadtratsbeschlusses
- Abstimmung über das Ratsreferendum mit einer Zweidrittelmehrheit
- Bekanntmachung des Ratsbeschlusses
- *(ggf. 4 Wochen Sammlungsfrist zur Unterstützung eines Alternativvorschlages nach Bekanntmachung des Ratsbeschlusses, wenn der Alternativvorschlag ausreichend Unterstützung erhält, Festlegung durch den Stadtrat, dass das Ratsreferendum durchgeführt wird)*
- danach hat die Rechtsaufsichtsbehörde einen Termin für die Abstimmung festzulegen
- Benennung des Abstimmungsleiters durch den Oberbürgermeister
- Beschaffung und Herstellung von den notwendigen Abstimmungsmaterialien (Stimmzettel, Briefwahlunterlagen, etc.)
- Ziehung des Abstimmungsverzeichnisses (Wählerverzeichnis) mit den stimmberechtigten Bürgern
- Druck und Versand der Benachrichtigungen an alle stimmberechtigten Bürger (Wahlbenachrichtigung), muss bis zum 22. Tag vor der Abstimmung beim Bürger sein
- Kosten für das Ratsreferendum sind im Haushalt nicht eingeplant und sind mit Ratsbeschluss zu beschließen (der geschätzte Kostenaufwand beträgt ca. 100.000 Euro)

Ausgehend vom 27.10.2019 müssten allen stimmberechtigten Erfurter/innen spätestens am 06.10.2019 eine Benachrichtigung zur Abstimmung (Wahlbenachrichtigung) zugegangen sein. Um dies zu gewährleisten muss am 15.09.2019 die Ziehung des Abstimmungsverzeichnisses (Wählerverzeichnis) erfolgen, um anschließend den Druck und den Versand der Benachrichtigung vorzunehmen. Vom Ratsbeschluss am 28.08.2019 ausgehend bis zur Ziehung des Abstimmungsverzeichnisses verbleiben 2 Wochen. Die Sammlung bei einem ggf. zu berücksichtigenden Alternativvorschlag hat innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung des Ratsbeschlusses zu erfolgen. Die verbleibende Zeit zwischen dem Stadtratsbeschluss zur Durchführung des Ratsreferendums und der Ziehung des Abstimmungsverzeichnisses ist somit nicht ausreichend.

Auch die Durchführung eines Ratsreferendums ohne Alternativvorschlag, was hinsichtlich des vorhandenen Bürgerbegehrens unwahrscheinlich ist, ist zum Zeitpunkt der Landtagswahl als nicht realisierbar zu bewerten. Schließlich müssen entsprechende Informationsmaterialien erarbeitet und mit dem Stadtrat abgestimmt werden, um die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen rechtzeitig zu drucken (ggf. externe Vergabe) und dem Bürger zuzustellen.

Für die Organisation und Durchführung einer Abstimmung (Ratsreferendum) außerhalb einer

regulären Wahl wird ein Zeitraum von 6 Monaten benötigt. Die Zeit ist insbesondere für die Bindung von Wahllokalen, der Akquise von Wahlhelfern sowie der Bindung zusätzlicher Personalkapazitäten (z. B. Briefwahlbüro, Wahlhelfereinsatzgewinnung etc.) notwendig. Für die Abstimmung sind im Haushalt entsprechende Kosten von ca. 210.000 Euro einzuplanen (beinhaltet keine Personalkosten).

5. Fazit:

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen und vorgeschriebenen Fristen für die Durchführung eines Ratsreferendums ist festzustellen, dass eine Verbindung mit der Landtagswahl am 27.10.2019 nicht realisierbar ist.

Da das Ratsreferendum nur zusammen mit dem Alternativvorschlag zur Abstimmung gestellt werden kann, wäre der gemeinsame Abstimmungstermin aufgrund der zeitlichen Vorgaben frühestens Ende Februar 2020 möglich.

Anlagen

i. V. Hilge

Unterschrift Beigeordneter

19.08.2019

Datum